

Inhaltsverzeichnis zu „GEMA“

Was ist die GEMA?	2
Welche Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden?	3
Wer muss die Veranstaltung bei der GEMA anmelden?	4
Gibt es Veranstaltungen, die nicht bei der GEMA angemeldet werden müssen?	5
Wofür zahlt ein Verein die GEMA-Pauschale an den Sportbund Rheinland?.....	6
Von Tanzgruppen, die auf Veranstaltungen auftreten, wird häufig der Nachweis verlangt, dass die Tanzgruppe eine GEMA-Vereinbarung abgeschlossen hat. Ist damit die Pauschalvereinbarung über den Sportbund Rheinland gemeint?	7
Müssen Kurse, bei denen Musik verwendet wird, wie z.B. Zumba, bei der GEMA angemeldet werden?.....	8
Was ist unter einer öffentlichen Veranstaltung zu verstehen?	9
Wenn eine gesellige Veranstaltung nur von Mitgliedern besucht wird und kein Eintritt erhoben wird, muss diese Veranstaltung trotzdem bei der GEMA angemeldet werden? ...	10
Wenn ein Verein in seinem Vereinsheim einen Fernseher, Radio oder sonstige Wiedergabegeräte hat, fallen dafür GEMA-Gebühren an?	11
Wie erfolgt die Anmeldung bei der GEMA?	12
Wie hoch sind die GEMA-Gebühren?.....	13
Was passiert, wenn eine Veranstaltung nicht bei der GEMA angemeldet wurde?	14
Impressum.....	15

Was ist die GEMA?

Die GEMA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, für öffentlich aufgeführte Musik Gebühren einzuziehen. Diese Gebühren werden als Tantiemen an die Urheber der Musikstücke, sprich an die Künstler weitergegeben.

[NACH OBEN](#)

Welche Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden?

Vom Prinzip her alle öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Musik abgespielt wird. Bei Sportvereinen gibt es eine Besonderheit. Der DOSB hat mit der GEMA eine Pauschalvereinbarung abgeschlossen, die eine Reihe von Veranstaltungen von der Anmeldung bei der GEMA ausnimmt. [\(siehe auch Frage: Wofür zahlt ein Verein die GEMA-Pauschale an den Sportbund Rheinland?\)](#) Alle anderen Veranstaltungen, das betrifft insbesondere Veranstaltungen mit geselligem Charakter, wie beispielsweise Vereinsfeste, müssen bei der GEMA angemeldet werden und es sind entsprechende Gebühren an die GEMA zu zahlen. Sportvereine erhalten allerdings einen Rabatt von 20 % auf die GEMA-Gebühren.

[NACH OBEN](#)

Wer muss die Veranstaltung bei der GEMA anmelden?

Die Anmeldepflicht und die Pflicht zur Zahlung der GEMA-Gebühren liegt grundsätzlich beim Veranstalter. Ist ein Verein Ausrichter einer geselligen Veranstaltung, so ist der Vorstand verpflichtet die Veranstaltung anzumelden und die entsprechenden GEMA-Gebühren zu bezahlen. Versäumt er dies, so drohen erheblich höhere Gebühren, die bis zu 200% der eigentlichen GEMA-Gebühren für die Veranstaltung betragen können.

[NACH OBEN](#)

Gibt es Veranstaltungen, die nicht bei der GEMA angemeldet werden müssen?

Ja, dies sind alle Veranstaltungen, die unter die Pauschalvereinbarung des DOSB mit der GEMA fallen. [\(siehe auch Frage: Wofür zahlt ein Verein die GEMA-Pauschale an den Sportbund Rheinland?\)](#) Dies betrifft vor allem Veranstaltungen, die dem eigentlichen Zweck des Vereins dienen. Alle Mitgliedsvereine des Sportbundes Rheinland zahlen pro Jahr und Mitglied 0,07 Euro als GEMA-Pauschale an den Sportbund Rheinland. Zu beachten ist, dass Veranstaltungen, die unter die Pauschalvereinbarung fallen, aber zusätzlich auch einen geselligen Teil enthalten, trotzdem bei der GEMA angemeldet werden müssen und auch gebührenpflichtig sind. Dies können beispielsweise Turniere sein, bei denen im Anschluss noch ein gemütliches Beisammensein mit Musik stattfindet. Die Pausenmusik während des Turniers wäre über die Pauschalvereinbarung abgegolten, das anschließende gemütliche Beisammensein mit Musik nicht.

[NACH OBEN](#)

Wofür zahlt ein Verein die GEMA-Pauschale an den Sportbund Rheinland?

Mit der GEMA-Pauschale von 0,07 Euro pro Mitglied und Jahr ist eine Reihe von Veranstaltungen abgegolten, die nicht bei der GEMA angemeldet werden müssen und für die auch keine weiteren GEMA-Gebühren entstehen. Diese Pauschalvereinbarung erspart den Sportvereinen erhebliche Kosten und stellt auch eine Bürokratievereinfachung dar. Unter die GEMA-Pauschalvereinbarung fallen folgende Veranstaltungen:

- a) Jahres- und Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Turner- und Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilung teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird.
- h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerbe solche Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet.
- k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- l) Musiknutzung zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentationsveranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. M) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- n) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- o) Musikalische Umrahmung bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Bei Unsicherheiten, ob eine Veranstaltung unter die Pauschalvereinbarung fällt oder nicht, stehen Ihnen die Mitarbeiter der GEMA, aber auch der Sportbund Rheinland für Rückfragen zur Verfügung.

[NACH OBEN](#)

Von Tanzgruppen, die auf Veranstaltungen auftreten, wird häufig der Nachweis verlangt, dass die Tanzgruppe eine GEMA-Vereinbarung abgeschlossen hat. Ist damit die Pauschalvereinbarung über den Sportbund Rheinland gemeint?

Nein, dafür greift die Pauschalvereinbarung des Sportbundes nicht. GEMA-pflichtig ist immer der Veranstalter, in diesem Fall wäre dies der Veranstalter der Karnevalssitzung. Viele Veranstalter umgehen diese GEMA-Gebühren, indem sie nur Tanzgruppen buchen, die über einen extra GEMA-Vertrag für Tanzgruppen verfügen. Die GEMA bietet für solche Tanzgruppen einen Pauschalvertrag an, der zwischen dem Verein und der GEMA individuell abgeschlossen werden muss. Tritt eine Tanzgruppe, die über einen solchen GEMA-Vertrag verfügt, bei einer Veranstaltung auf, muss der Veranstalter für diese Tanzgruppe keine GEMA-Gebühren abführen. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages für Tanzgruppen besteht nicht. Ob ein Verein für seine Tanzgruppen einen solchen Vertrag abschließt, obliegt seiner Entscheidung.

[NACH OBEN](#)

Müssen Kurse, bei denen Musik verwendet wird, wie z.B. Zumba, bei der GEMA angemeldet werden?

Nehmen an einem solchen Kurs ausschließlich Mitglieder des Vereins teil und bezahlen keine zusätzlichen Gebühren für diesen Kurs, dann fällt der Kurs unter die GEMA-Pauschalvereinbarung, er muss nicht bei der GEMA angemeldet werden, es fallen keine GEMA-Gebühren an. Das ist in den seltensten Fällen so. In aller Regel nehmen an einem solchen Kursangebot auch Nichtmitglieder teil bzw. zahlen die Mitglieder eine zusätzliche Kursgebühr, dann muss dieser Kurs bei der GEMA angemeldet werden und ist auch entsprechend gebührenpflichtig. Die GEMA-Gebühren für solche Kursangebote sind allerdings sehr moderat. Zu beachten ist, dass die Gema für Kurse zwei verschiedene Tarife vorhält. Einmal für zeitlich begrenzte Kursangebote (beispielsweise 10 Stunden) und für Kurse, die durchgehend das ganze Jahr stattfinden.

[NACH OBEN](#)

Was ist unter einer öffentlichen Veranstaltung zu verstehen?

Generell sind alle Veranstaltungen als öffentlich anzusehen, die keinen privaten Charakter haben. Dazu zählen alle Vereinsveranstaltungen, unabhängig davon, ob an dieser Veranstaltung ausschließlich Mitglieder teilnehmen oder nicht. Feiert dagegen beispielsweise ein Vereinsmitglied privat seinen Geburtstag im Vereinsheim, hat die Veranstaltung keinen öffentlichen Charakter. Da alle Vereinsveranstaltungen als öffentlich anzusehen sind, ist im Vorfeld jeder Veranstaltung zu prüfen, ob die Veranstaltung unter die GEMA-Pauschalvereinbarung fällt oder ob sie bei der GEMA angemeldet werden muss. [\(siehe auch Frage: Welche Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Wenn eine gesellige Veranstaltung nur von Mitgliedern besucht wird und kein Eintritt erhoben wird, muss diese Veranstaltung trotzdem bei der GEMA angemeldet werden?

Ja, sofern es sich um eine gesellige Veranstaltung handelt, muss diese Veranstaltung bei der GEMA angemeldet werden. Auch wenn ausschließlich Vereinsmitglieder an der Veranstaltung teilnehmen und kein Eintritt erhoben wird, hat die Veranstaltung einen öffentlichen Charakter und ist GEMA-pflichtig. [\(siehe auch Frage: Was ist unter einer öffentlichen Veranstaltung zu verstehen?\)](#)

[NACH OBEN](#)

Wenn ein Verein in seinem Vereinsheim einen Fernseher, Radio oder sonstige Wiedergabegeräte hat, fallen dafür GEMA-Gebühren an?

Die Pauschalvereinbarung umfasst auch die Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet. In der Praxis allerdings trifft das auf die wenigsten Vereinsheime zu, denn hier werden in der Regel bei Turnieren und Spielen Speisen und Getränke verkauft, dies auch nicht nur an Mitglieder, sondern auch an Zuschauer.

[NACH OBEN](#)

Wie erfolgt die Anmeldung bei der GEMA?

Die Anmeldung von Veranstaltungen muss immer im Vorfeld bei der GEMA direkt erfolgen. Nachträgliche oder versäumte Anmeldungen können bis zu 200 % der eigentlichen GEMA-Gebühren führen. ([siehe auch Frage: Was passiert, wenn eine Veranstaltung nicht bei der GEMA angemeldet wurde?](#)) Auf der Homepage der GEMA unter www.gema.de sind alle GEMA-Tarife für die verschiedensten Veranstaltungsarten aufgeführt und es stehen entsprechende Anmeldeformulare zur Verfügung, die direkt an die GEMA gesendet werden müssen. Für Vereinsveranstaltungen werden in der Regel die Tarife „Veranstaltungen mit Livemusik“ und „Veranstaltungen mit Tonträgern“ in Frage kommen.

[NACH OBEN](#)

Wie hoch sind die GEMA-Gebühren?

Bei Veranstaltungen mit Livemusik und Veranstaltungen mit Tonträgern richten sich die GEMA-Gebühren nach der Veranstaltungsfläche und der Höhe der Eintrittsgelder. Bei einer Veranstaltungsfläche bis 1.000 qm und Eintrittsgeldern bis maximal 10 Euro sind die GEMA-Gebühren recht moderat. Liegt die Veranstaltungsfläche darüber und sind die Eintrittsgelder höher als 10 Euro, steigen die GEMA-Gebühren extrem an. Dies sollten Vereine im Vorfeld der Veranstaltungsplanung unbedingt beachten. Die GEMA-Gebühren zu den einzelnen Tarifen können der Homepage der GEMA unter www.gema.de entnommen werden. Zu beachten ist, bei Veranstaltungen mit Tonträgern, z.B. CD oder PC, dass zu den eigentlichen GEMA-Gebühren zusätzlich Vervielfältigungsgebühren anfallen, sofern keine handelsüblichen Tonträger benutzt werden. Handelsübliche Tonträger sind CD's, die käuflich im Handel erworben werden können.

[NACH OBEN](#)

Was passiert, wenn eine Veranstaltung nicht bei der GEMA angemeldet wurde?

Das kann zu erheblich höheren Gebühren führen. Die GEMA stellt gezielt Nachforschungen an, wo Veranstaltungen stattfinden. Informationen dazu findet die GEMA in der Regel über Veranstaltungsankündigungen in Zeitungen und im Internet. Der betroffene Veranstalter wird von der GEMA angeschrieben und zur nachträglichen Anmeldung der Veranstaltung aufgefordert. Die dann zu entrichtenden GEMA-Gebühren betragen bis zu 200% des ursprünglichen Betrages. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen kann das empfindlich teuer werden. Vereine sollten daher im Vorfeld immer darauf achten, anmeldepflichtige Veranstaltung rechtzeitig bei der GEMA zu melden.

[NACH OBEN](#)

Impressum

Herausgeber:

Sportbund Rheinland e. V.

Rheinau 11

56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 1 35 – 0

Fax: (02 61) 1 35 – 1 10

E-Mail: info@sportbund-rheinland.de

Internet: www.sportbund-rheinland.de

V.i.S.d.P.:

Monika Sauer (Präsidentin)

Martin Weinitschke (Geschäftsführer)

Autorin: Barbara Berg

Redaktion: Barbara Berg, Ines Cukjati, Melanie Hormel, Claudia Müller, Dominik Sonntag

Layout: Melanie Hormel, Dominik Sonntag

Fotos: iStock/LSB RLP

Alle Rechte vorbehalten. Öffentliche Nutzung, Veröffentlichungen und Weitergabe nur mit Genehmigung des Sportbundes Rheinland e.V.

Stand: Januar 2020

[NACH OBEN](#)